

te Spektrum ihrer Tätigkeiten entsprechend dem Mandat durchzuführen, das ihr mit den einschlägigen Ratsresolutionen, insbesondere der Resolution 687 (1991), die zusammen den Maßstab für die Einhaltung der Verpflichtungen Iraks bilden, erteilt worden ist.

In ihrer ersten Reaktion sind die Ratsmitglieder der Auffassung, daß Iraks Ankündigung gänzlich unannehmbar ist und gegen die einschlägigen Ratsresolutionen sowie gegen die vom Generalsekretär und dem Stellvertretenden Ministerpräsidenten Iraks am 23. Februar 1998 unterzeichnete Vereinbarung⁸² verstößt. Die Ratsmitglieder stellen mit Bedauern fest, daß diese Ankündigung auf eine Zeit verbesserter Zusammenarbeit sowie auf die Erzielung einiger greifbarer Ergebnisse seit der Unterzeichnung der Vereinbarung folgte.

Die Ratsmitglieder nehmen außerdem mit Besorgnis von Ihrer Einschätzung Kenntnis, wonach die aktuellen Umstände die Sicherheit, die durch die vollinhaltliche Umsetzung des Plans für die laufende Überwachung und Verifikation gegeben wäre, erheblich mindern.

Die Ratsmitglieder bekunden der Internationalen Atomenergie-Organisation und der Sonderkommission erneut ihre volle Unterstützung bei der uneingeschränkten Wahrnehmung ihrer Mandate. Irak ist nach den einschlägigen Resolutih-

Kenntnis nehmend von dem am 5. August 1998 bekanntgegebenen Beschluß Iraks, die Zusammenarbeit mit der Sonderkommission der Vereinten Nationen und der Internationalen Atomenergie-Organisation bei allen Abrüstungstätigkeiten zu suspendieren und die laufenden Überwachungs- und Verifikationstätigkeiten an den gemeldeten Standorten einzuschränken, und/oder von den Maßnahmen zur Durchführung des genannten Beschlusses,

betonend, daß die notwendigen Voraussetzungen für die

gesamte Spektrum der in ihren Mandaten vorgesehenen Tätigkeiten, einschließlich der Inspektionen, durchzuführen;

4. *bekräftigt seine volle Unterstützung* für die Bemühungen der Sonderkommission und der Internationalen Atomenergie-Organisation, die Durchführung ihrer Mandate nach den einschlägigen Resolutionen des Rates sicherzustellen;

5. *bekräftigt außerdem seine volle Unterstützung* für die Bemühungen des Generalsekretärs, Irak zur Rückgängigmachung seines genannten Beschlusses zu veranlassen;

6. *bekräftigt seine Absicht*, nach den einschlägigen Bestimmungen der Resolution 687 (1991) über die Dauer